

Liestal, 30. April 2019/LKA

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2019/63
Motion	von Béatrix von Sury d'Aspremont
Titel:	Behandlungsfristen bei nichtformulierten Initiativen
Antrag	Motion als Postulat entgegennehmen

1. **Begründung** (nicht bei Entgegennahme)

Der Regierungsrat steht dem Anliegen, dass auch für nichtformulierte Initiativen eine gesetzliche Bestimmung für eine Fristverlängerung oder einen Behandlungsunterbruch geschaffen wird, so wie § 78a Abs. 3 des Gesetzes vom 7. September 1981 über die politischen Rechte (GpR; SGS 120) dies für formulierte Begehren vorsieht, grundsätzlich positiv gegenüber.

Die Forderung ist jedoch vertieft zu prüfen und es sollen auch die Hintergründe für die heute geltende Unterscheidung zwischen formulierten und nichtformulierten Begehren eruiert werden. Eine solche Prüfung soll im Rahmen des Projekts «Überarbeitung GpR» erfolgen.

Der Regierungsrat ist aus den vorgenannten Gründen bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen.